

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert (LINKE)

vom 11. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2025)

zum Thema:

**Umsetzung des Neuen Teilhaberechts im Land Berlin:
Recht auf aktive Elternschaft, Assistenzleistungen an Eltern mit Behinderungen
bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder**

und **Antwort** vom 1. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 922
vom 11. Juni 2025

über Umsetzung des Neuen Teilhaberechts im Land Berlin:

Recht auf aktive Elternschaft, Assistenzleistungen an Eltern mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre schriftliche Anfrage:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten, die bei der Beantwortung der Fragen berücksichtigt wurde, soweit sie eingegangen sind. Die vielfach gewünschte Wiedergabe einer bezirklichen Binnendifferenzierung erfolgt im Rahmen dieser Antworten allerdings nur, soweit ein Rückschluss auf die leistungsberechtigten Personen für Dritte nicht mehr möglich ist. Ein Rückschluss kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, wenn die Zahl der leistungsberechtigten Personen pro Bezirk zu gering ist.

Leistungen für Eltern(-teile) mit Behinderungen sind in verschiedenen Leistungsgesetzen und Vorschriften vorgesehen, z.B. allein im Sozialgesetzbuch: SGB II, III, V, VI, VII, VIII, IX, XI, XII, XIV. Der Senat versteht die Fragen der Abgeordneten so, dass hier v.a. Leistungen nach dem SGB IX im Fokus stehen.

1. Wie viele Eltern mit Behinderungen erhalten im Land Berlin Assistenzleistungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder? (Bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken und unterteilt in Leistungen der Elternassistenz [EA] und Leistungen der Begleiteten Elternschaft [BE] angeben!)

2. Wie viele Anträge auf solche Leistungen befinden sich derzeit in Bearbeitung? (Bitte aufgeschlüsselt nach Leistungsart EA/BE und nach Bezirken sowie LaGeSo angeben!)
3. Wie lang waren die Bearbeitungszeiten von Erstantragstellung bis zum Erstbescheid? (Bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken angeben!)
4. Wie viele Anträge auf Elternassistenz bzw. Begleitete Elternschaft sind in den vergangenen fünf Jahren abgelehnt worden? (Bitte unterteilt nach Leistungsart und nach Bezirken angeben!)
5. Wie viele Fälle davon sind im Widerspruchs-/Klageverfahren zuerkannt/abgelehnt worden? (Bitte unterteilt nach Leistungsart, Verfahrensstand und aufgeschlüsselt nach Bezirken angeben!)
6. In wie vielen Fällen in den vergangenen fünf Jahren wurde die Assistenz gewährt in Form der
 - a) Einzelfallhilfe,
 - b) Sachleistung über einen Leistungserbringer,
 - c) im persönlichen Budget,
 - d) im Arbeitgebermodell,
 - e) im Zusammenhang mit Leistungen der Persönlichen Assistenz?

Zu 1. bis 6.: Leistungen für Eltern(-teile) mit Behinderungen sind in diversen Leistungsgesetzen und Vorschriften vorgesehen. Soweit die Teilhabefachdienste isolierte bzw. isolierbare Leistungen nach §§ 113 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 78 Abs. 3 SGB IX bewilligen, haben diese zum Stichtag 28.02.2025 24 Personen berlinweit erhalten. Die Leistung nach § 78 Abs. 3 SGB IX bildet jedoch nur einen Teil der Leistungen für Eltern(-teile) mit Behinderungen durch Eingliederungshilfe ab. Wenn Leistungen für Eltern(-teile) mit Behinderungen als Einzelfallhilfe in Form einer Geldleistung erbracht werden, wird dies ebenso wenig gesondert statistisch erfasst, wie elternspezifische Leistungsbestandteile im Rahmen der regulären Assistenzleistungen nach dem Leistungstyp „Betreutes Einzelwohnen für Erwachsene“, anderer Sachleistungen oder im Persönlichen Budget. Das SGB IX und die daraus folgenden statistischen Erhebungen kennen weder die Merkmale „Arbeitgebermodell“, „Begleitete Elternschaft“ noch „Elternassistenz“ (vgl. § 144 Abs. 2 SGB IX).

Neben Leistungen der Eingliederungshilfe für Eltern(-teile) mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder mit und ohne Behinderungen sind weitere Leistungen anderer Rehabilitationsträger und Sozialleistungsträger denkbar, z.B. der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Diese werden jedoch ebenfalls nicht unter den o.g. Begriffen statistisch erfasst.

Eine bezirkliche Binnendifferenzierung von leistungsberechtigten Personen für Leistungen nach § 78 Abs. 3 SGB IX kann gemäß der Vorbemerkung des Senats für Pankow (10) und Tempelhof-Schönberg (9) erfolgen. Darüber hinaus hat der Bezirk Treptow-Köpenick gemeldet, dass „ca. 20-30 Personen“ Leistungen je zur Hälfte als Einzelfallhilfe in Form der Elternassistenz und im Leistungstyp Betreutes Einzelwohnen für Erwachsene bewilligt bekommen haben.

7. Wie hoch sind die Stundensätze, die durch die Bezirke oder das LaGeSo für Elternassistentenleistungen
- im Rahmen der Einzelfallhilfe und
 - im persönlichen Budget ausgezahlt werden?

Die Vergütung für Elternassistentenleistungen im Rahmen der Einzelfallhilfe ergibt sich aus dem Rundschreiben Soz Nr. 12/2020 Verfahren und Anwendungshinweise für die Bewilligung von Leistungen der Einzelfallhilfe durch freiberufliche Einzelfallhelfer in der Fassung vom 03.04.2025.

Die Höhe der Leistungen für Eltern(-teile) im Persönlichen Budget wird nicht gesondert statistisch erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1-6 verwiesen.

8. Welche Leistungsanbieter sind in Berlin aktuell und in den vergangenen fünf Jahren durch die Teilhabefachdienste der Bezirke oder das LaGeSo mit Assistenz an Eltern mit Behinderung beauftragt worden? (Bitte nach Leistungsart EA/BE und nach Bezirken unterteilt angeben!)

Zu 8.: Folgende Nennungen sind aus acht Bezirken und dem LaGeSo eingegangen:

CW	Specialsitter
FK	KJHV/KJSG Stiftung, EFJ gAG
MI	Lebenshilfe, LebensWelt gGmbH
NK	Lebenshilfe, Diakonie
SP	Lebenshilfe gGmbH
PK	Berliner Starthilfe, Stephanus Stiftung, Stellwerk Berlin
TK	DASI Berlin, Diakonie Simeon, Berliner Starthilfe
TS	Lebenshilfe, Neue Lebenswege GmbH
LA-GeSo	Neue Lebenswege GmbH

9. Wie hoch sind die Stundensätze/Fachleistungsstunden, die mit den Leistungserbringern für Leistungen der Elternassistenten- oder Begleiteten Elternschaft abgerechnet wurden? (Bitte nach Leistungsart EA/BE sowie nach Bezirken/LaGeSo unterteilt angeben!)

Zu 9.: Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen der Eingliederungshilfe nach dem bisherigen Berliner Rahmenvertrag Eingliederungshilfe erfolgen im bisherigen Vergütungsmodell nicht durchgängig nach Stundensätzen oder Fachleistungsstunden. Außerdem wird nicht durchgängig zwischen „Elternassistenten“ oder „Begleiteter Elternschaft“ in den Leistungsbeschreibungen unterschieden bzw. diese vergütungstechnisch abgebildet.

10. Bestehen Einzelvereinbarungen der Bezirke oder des LaGeSo mit Leistungsanbietern für Elternassistenten? (Bitte aufgeführt nach Bezirken und Leistungsanbietern angeben!)

Zu 10.: Nein, es bestehen keine Einzelvereinbarungen.

11. Welche Leistungserbringer sind dem Land bekannt, die in Zukunft Elternassistentenleistungen oder solche der Begleiteten Elternschaft anbieten oder anbieten möchten? (Bitte nach Leistungsart aufgeführt angeben!)
12. Beabsichtigt das Land Berlin zeitnah eine berlinweite Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für Elternassistenten abzuschließen? Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen?

Zu 11. und 12.: Derzeit gibt es keine vertraglichen Vereinbarungen oder begonnene Verhandlungen mit Leistungserbringern, die ausschließlich Leistungen für Eltern(-teile) mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder mit und ohne Behinderungen nach dem SGB IX anbieten. Das Land wird eingehende Konzepte von Leistungserbringern prüfen und darauf aufbauend Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abschließen, soweit das Angebot die gesetzlichen und die übergeordneten vertraglichen Anforderungen erfüllt.

13. Welche Maßnahmen sind aus Sicht des Landes erforderlich, um eine einheitliche Leistungsvergabe, ab Antragstellung über die Bedarfsermittlung bis zur Bescheidung des Stundensatzes, zu gewährleisten?

Zu 13.: Eine einheitliche Leistungsvergabe ist aus Sicht des Senats dann nicht erstrebenswert, wenn dadurch die individuelle Bedarfsermittlung und -deckung, das individuelle Wunsch- und Wahlrecht und spezialisierte Angebote nicht mehr möglich werden oder die Rechte der leistungsberechtigten Personen eingeschränkt werden.

Hinsichtlich des Sozialverwaltungsverfahrens hat der Senat in Wahrnehmung seiner Steuerungsverantwortung zahlreiche Standardisierungen, Formulare und auch ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben partizipativ erarbeitet und erlassen, etwa die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH) in der Fassung vom 20.11.2023. Dort ist nicht nur das Sozialverwaltungsverfahren (Teil B) geregelt, sondern im Teil C auch Hinweise für nicht vertragsgebundene Leistungen, z.B. auch für Eltern(-teile) mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder, Nr. 168 AV EH und entsprechende Leistungen im Rahmen der Einzelfallhilfe (Nr. 173 AV EH). Ein besser vergleichbarer Stundensatz im Rahmen der Fachleistungsstunden für Sachleistungen wird unter Beachtung der o.g. Prämissen im Rahmen der neuen Leistungs- und Vergütungsstruktur angestrebt.

14. Findet bei der Beteiligung mehrerer Ämter an Leistungen innerhalb einer Familie, z.B. Persönliche Assistenz und Begleitete Elternschaft oder Begleitete Elternschaft und Hilfen zur Erziehung (etwa bei Eltern mit körperlichen und zusätzlichen psychischen, kognitiven oder mehrfachen Beeinträchtigungen) eine Zusammenarbeit im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens statt? Wie erfolgt dieses Zusammenwirken in der Praxis?

Zu 14.: Soweit mehrere Rehabilitationsträger und andere öffentliche Stellen zusammenwirken wird ein Teilhabeplanverfahren, ggf. im Rahmen des Gesamtplanverfahrens durchgeführt (vgl. § 121 Abs. 4 SGB IX, Nr. 7 Abs. 1 S. 2 AV EH). Der Träger der Eingliederungshilfe verfährt dabei auf Basis von Nr. 41 und 42 AV EH und lädt nach vorheriger Zustimmung der

leistungsberechtigten Person andere Stellen ein und erörtert die Bedarfsdeckung unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person und deren Vertrauensperson (vgl. Nr. 102-104 AV EH).

15. Liegen Erkenntnisse darüber vor, wie viele Eltern mit Behinderungen neben oder statt Assistenzleistungen im Rahmen des Teilhaberechts Unterstützungsleistungen über das Jugendamt in Anspruch nehmen (über § 20 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung)?

Zu 15.: Das Teilhaberecht des SGB IX umfasst auch die Jugendhilfe, vgl. §§ 5, 6 SGB IX. Sollte bei Eltern mit Behinderung ein Bedarf an Hilfe zur Erziehung bestehen, können Unterstützungsleistungen (z. B. Familienhilfe, Einzelfallhilfe) durch die Jugendhilfe gewährt werden. Aktuell werden 450 Hilfen (Stichtag: 14.06.2025, Datenquelle: Fallstatistik SoPart) zur Erziehung für Kinder und Jugendliche gewährt, bei denen statistisch erhoben wurde, dass mindestens ein Elternteil von Behinderung betroffen oder bedroht ist.

Der § 20 SGB VIII ist eine Unterstützungsleistung des Jugendamtes für Familien zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen unabhängig davon, ob bei Eltern eine Behinderung vorliegt. Sie ist nachrangig gegenüber einer Haushaltshilfe nach § 38 SGB VIII, die eine Leistung der Krankenkassen darstellt. In den aktuell laufenden Leistungen nach § 20 SGB VIII ist das Merkmal einer (drohenden) Behinderung bei mindestens einem Elternteil nicht angegeben, vielmehr wird das Merkmal einer Erkrankung eines Elternteils bei den Lebensumständen der Eltern überwiegend ausgewiesen.

16. In wie vielen Fällen kam es bei Eltern mit Behinderung zur Entziehung des Sorgerechts für die Kinder? Wie kann ein Sorgerechtsentzug aufgrund der Behinderung verhindert werden?

Zu 16.: Eine statistische Erfassung, in wie vielen Fällen es bei Eltern mit Behinderung zur Entziehung des Sorgerechts für die Kinder kommt, erfolgt weder bei den Familiengerichten noch in der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Statistisch erfasst werden im Wesentlichen die aus der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen“ ersichtlichen Daten. Ob bei einem der Beteiligten eine Behinderung besteht, ist kein Umstand, der im gerichtlichen Fachverfahren oder in den Zählkarten erhoben wird.

Eltern kann nach § 1666 BGB nur dann die elterliche Sorge oder ein Teilbereich der elterlichen Sorge entzogen werden, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Insofern haben in jedem Fall eine Einzelfallprüfung des zuständigen Familiengerichts und eine Verhältnismäßigkeitsabwägung zu erfolgen. Im Einzelfall mag ein Elternteil aufgrund einer gravierenden Behinderung nicht in der Lage sein, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, das ist aber nicht generell der Fall, sondern jeweils abhängig von den konkreten Umständen der Familie und der konkreten Art der Behinderung. Selbst in die-

sem Fall hat das Familiengericht aber nur die Maßnahme anzuordnen, die den geringstmöglichen Eingriff in das Sorgerecht darstellt und zur Abwendung der konkreten Gefahr geeignet, erforderlich und angemessen ist. Sofern es also zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung genügt, wenn die Eltern Unterstützung durch öffentliche Hilfen wie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und/oder der Gesundheitsfürsorge in Anspruch nehmen, und die Eltern hierzu bereit sind, erfolgt kein Sorgerechtsentzug. Die konkrete Prüfung in jedem Einzelfall obliegt dem zuständigen Familiengericht, das sich ggfs. Unterstützung durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens holt.

17. Bestehen Pläne,

- a) die Fachkräfte der Teilhabefachdienste sowie
- b) die anspruchsberechtigten Familien

effektiver über das Recht auf Assistenzleistungen an Eltern mit Behinderungen aufzuklären – etwa durch ein Rundschreiben Elternassistenz, niedrigschwelliges Infomaterial z.B. im Rahmen der Frühen Hilfen der Jugendämter oder durch Antragsvordrucke zur vereinfachten Leistungsbeantragung? Wie kann der Anspruch betroffener Familien auf Assistenzleistungen sonst zeitnah auf Landesebene umgesetzt werden?

Zu 17.: Den Teilhabefachdiensten sind die Rechtsvorschriften, insbesondere für die Leistungen von Eltern(-teilen) mit Behinderungen bekannt. Sie sind Gegenstand genereller Schulungen und werden regelmäßig in diversen Arbeitsgremien zwischen Senat und Bezirken thematisiert. Die Vorschriften werden regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt. Soweit der Senat oder die Teilhabefachdienste feststellen, dass weitere landesweite Arbeitshilfen oder Maßnahmen sinnvoll sein können, prüft der Senat, inwieweit generelle Regelungen oder Maßnahmen erforderlich sind. Im zweiten Schritt werden die Arbeitshilfen partizipativ erarbeitet und die anderen Maßnahmen im Rahmen der vom Abgeordnetenhaus zur Verfügung gestellten haushaltsrechtlichen Mittel umgesetzt.

Für weitere, spezielle Regelungen für Leistungen an Eltern(-teile) mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder wurde über die bestehenden Vorschriften und Standardisierungen im Sozialverwaltungsverfahren (Antrag, Bedarfsermittlung nach TIB, Ziel- und Leistungsplanung usw.) und hinsichtlich der Leistung (vgl. Antwort zu Frage 13) hinaus derzeit kein Bedarf festgestellt.

Im Übrigen verstehen sich die Fachkräfte in den Teilhabefachdiensten Jugend und Soziales sowie in den frühen Hilfen in den Jugendämtern als Ansprechpartner/innen, die möglichst hochwertig zu Leistungen der Teilhabe beraten und effektiv im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Teilhabe auch der anspruchsberechtigten Eltern(-teile) gewährleisten.

Berlin, den 01. Juli 2025

In Vertretung
Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung